

Antrag

**der Abg. Thomas Blenke CDU,
der Abg. Peter Hofelich u. a. SPD,
der Abg. Brigitte Lösch GRÜNE und
der Abg. Dieter Ehret u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Schutz der Zugvögel in allen EU-Staaten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

- I. zu berichten,
 1. welchen Stellenwert sie dem Vogelschutz in Baden-Württemberg beimisst;
 2. wie sie die Diskrepanz in der EU-Kommission beurteilt, auf der einen Seite die Regionen per Richtlinie zu zwingen, zusätzliche Vogelschutzgebiete auszuweisen und auf der anderen Seite Vogeljagd in EU-Mitgliedsstaaten zu tolerieren;
- II. das deutsche „Komitee gegen den Vogelmord“ zu unterstützen;
- III. auf die EU-Kommission mit folgender Zielrichtung einzuwirken:
 1. sich für einen konsequenten Schutz der Vögel und insbesondere der Zugvögel einzusetzen;
 2. die Zahl der nach der EU-Vogelschutzrichtlinie „bejagbaren“ Vogelarten an die aktuelle Gefährdungslage anzupassen und damit deutlich zu reduzieren;
 3. die offiziellen Sondergenehmigungen zum Töten von Zugvögeln, wie z. B. in Italien, aufzuheben;
 4. insbesondere auf Italien, Malta und Frankreich einzuwirken, Vogelfallen zu ächten, die z. B. den Zugvögeln die Beine brechen mit der Folge eines stundenlangen qualvollen Todes;
 5. auf eine verbesserte Kontrolle und Umsetzung der Regelungen zum Vogelschutz in den Mitgliedsstaaten hinzuwirken;

6. für Vogelfrevel spürbare Strafen für Wilderer und auch Sanktionen gegen Staaten einzuführen, die diese kriminellen Jagdmethoden dulden bzw. sogar offiziell zulassen.

21.07.2010

Blenke CDU
Hofelich, Winkler SPD
Lösch GRÜNE
Ehret, Dr. Noll FDP/DVP

Begründung

Immer mehr Vogelarten gelten als gefährdet oder sind vom Aussterben bedroht. Viele Vogelschützer engagieren sich ehrenamtlich in Baden-Württemberg und ganz Deutschland und anderen EU-Staaten. Diese Bemühungen werden dadurch konterkariert, dass Staaten der EU die Jagd auf Zugvögel offiziell zulassen und die EU-Kommission diese „legalen“ Angriffe auf den Vogelschutz nicht verfolgt und auch die Staaten nicht auffordert, gegen illegalen Vogelfrevel vorzugehen.

So durften nach Sonderregelungen allein in der Lombardei im letzten Herbst 497.300 Buchfinken, 94.600 Bergfinken, 50.000 Wiesenpieper und 32.000 Kernbeißer erlegt werden. Im Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie werden 82 Vogelarten als bejagbar zugelassen. Viele der dort genannten Arten müssen zwischenzeitlich als schützenswert eingestuft werden, sofern deren Populationen nicht völlig zusammenbrechen sollen. Dazu zählen Vogelschützer z. B. die Lerchen, Kiebitze und Turteltauben.

Die Umsetzung der sogenannten Vogelschutzrichtlinie der EU hat in vielen baden-württembergischen Gemeinden zu wesentlichen Einschränkungen der Bauleitplanung geführt.

Dieser durch die EU verordnete Vogelschutz in Baden-Württemberg wird völlig konterkariert durch die widersprüchliche Haltung der EU-Kommission gegenüber EU-Mitgliedsländern, die die Jagd auf Zugvögel aus deutschen Schutzgebieten zulassen und teilweise sogar fördern.

Im Übrigen muss nach Ansicht der Unterzeichner die EU zu hohen Strafzahlungen bei Gesetzesverstößen auch im Bereich des Vogelschutzes greifen. Solche Strafzahlungen sind in vielen anderen Bereichen derzeit zu Recht gängige Praxis.

Das Komitee gegen den Vogelermord führte zusammen mit deutschen und italienischen Vogelschützern im vergangenen Herbst in der Region um Brescia konkrete Vogelschutzmaßnahmen durch. In deren Folge wurden 46 Wilderer überführt, 2.651 Fallen und 171 Netze abgebaut – allein in dieser Gegend. Das Komitee gegen den Vogelermord ist ein vom Bundesumweltministerium anerkannter Naturschutzverein.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. August 2010 Nr. 26-0141.5 Antrag 14/6724 nimmt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,
zu berichten,*

I.

1. welchen Stellenwert sie dem Vogelschutz in Baden-Württemberg beimisst;

Die Landesregierung misst dem Vogelschutz in Baden-Württemberg einen hohen Stellenwert bei. Um diesen im Land und in der Zuständigkeit der Landesregierung sicher zu stellen, wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie hat das Land 90 Vogelschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 397.044 ha an die EU gemeldet. Das entspricht knapp 11 % der Landesfläche. Die Auswahl der Gebiete erfolgte nach einem von der EU-Kommission anerkannten Fachkonzept, das den Anteil der Population, der in den Vogelschutzgebieten enthalten sein soll, festgelegt hat. Als Kriterien zur Festlegung des jeweiligen Anteils dienten dabei jeweils die Empfindlichkeit oder Gefährdungssituation einer Vogelart bzw. die Verantwortung Baden-Württembergs für die jeweilige Vogelart. Neben den Brutplätzen wurden insbesondere auch die Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung und weitere bedeutsame Rastgebiete von Zugvogelarten bei der Auswahl der Vogelschutzgebiete berücksichtigt.

Mit der Verordnung zur Festlegung von Europäischen Schutzgebieten vom 5. Februar 2010 (VSG-VO) wurden die Vogelschutzgebiete rechtsverbindlich gesichert und für die einzelnen Vogelarten spezifische Erhaltungsziele in den jeweiligen Gebieten festgelegt. Diese Erhaltungsziele sind Grundlage für Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Naturschutzgesetz. Sie dienen zudem als Maßstab für erforderliche Wiederherstellungsziele oder -maßnahmen, zum Beispiel im Rahmen der Erstellung von Managementplänen für Vogelschutzgebiete.

Eine weitere Maßnahme ist die Überwachung der Bestände der häufigen Brutvogelarten. Die Ergebnisse dieses Brutvogel-Monitorings können z. B. einen Beitrag für die Erstellung der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs leisten, die von der LUBW herausgegeben wird. Das Brutvogel-Monitoring kann zukünftig zudem die Grundlage für landesspezifische Nachhaltigkeitsindikatoren für die Artenvielfalt bilden. Die Ergebnisse fließen bereits in die bundesweite Nachhaltigkeitsberichterstattung ein.

Auch das Alt- und Totholzkonzept (AuT-Konzept), das seit 2010 im Staatswald verbindlich umgesetzt wird, kommt dem Schutz zahlreicher, auf Alt- und Totholz angewiesener Vogelarten (z. B. Schwarzspecht und andere Spechtarten, Greifvögel) zugute.

Ein genauer Überblick aller Vogelschutzaktivitäten auf Ebene der Regierungspräsidien, der unteren Naturschutzbehörden und weiterer Fachbehörden wie der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg (FVA) liegt der Landesregierung nicht vor. Es ist jedoch bekannt, dass im Bereich des Regierungspräsidiums Freiburg ein langjähriges Förderprojekt für den Großen Brachvogel durchgeführt wird. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat seit kurzem ein gezieltes Programm zum Schutz der Wiesenweihe etabliert, das mit Vertragsnaturschutzmitteln und in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Vogelkundlern die Bruten dieser Art im Osten des Landes sichert. Das Regierungspräsidium Karlsruhe fördert den Weißstorchschutz über die teilweise Vergütung eines im Wesentlichen ehrenamtlich arbeitenden Sonderbeauftragten für diese Art. Die FVA hat im Auftrag der Landesregierung z. B. den Aktionsplan Auerhuhn zum Schutz dieser Art entwickelt.

2. *wie sie die Diskrepanz in der EU-Kommission beurteilt, auf der einen Seite die Regionen per Richtlinie zu zwingen, zusätzliche Vogelschutzgebiete auszuweisen und auf der anderen Seite Vogeljagd in EU-Mitgliedsstaaten zu tolerieren;*

Eine Diskrepanz in der EU-Kommission ist nicht erkennbar. Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) regelt sowohl die Pflicht zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten als auch die Bedingungen, unter denen die Jagd auf Vögel zulässig ist. Nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Jagd die Anstrengungen, die zur Erhaltung der Vogelarten unternommen werden, nicht zunichte macht. Sofern die Mitgliedstaaten hiergegen verstoßen, kann die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Im Zusammenhang mit der illegalen Vogeljagd hat die Europäische Kommission bereits verschiedene Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten eingeleitet, die auch zur Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof geführt haben (z.B. Urteil vom 12. Juli 2007, C-507/04 Österreich; Urteil vom 17. Mai 2001, C-159/99, Italien oder Urteil vom 7. Dezember 2000, C-38/99, Frankreich).

II. das deutsche „Komitee gegen den Vogelmord“ zu unterstützen;

III. auf die EU-Kommission mit folgender Zielrichtung einzuwirken:

1. *sich für einen konsequenten Schutz der Vögel und insbesondere der Zugvögel einzusetzen;*
2. *die Zahl der nach der EU-Vogelschutzrichtlinie „bejagbaren“ Vogelarten an die aktuelle Gefährdungslage anzupassen und damit deutlich zu reduzieren;*
3. *die offiziellen Sondergenehmigungen zum Töten von Zugvögeln, wie z. B. in Italien, aufzuheben;*
4. *insbesondere auf Italien, Malta und Frankreich einzuwirken, Vogelfallen zu ächten, die z. B. den Zugvögeln die Beine brechen mit der Folge eines stundenlangen qualvollen Todes;*
5. *auf eine verbesserte Kontrolle und Umsetzung der Regelungen zum Vogelschutz in den Mitgliedsstaaten hinzuwirken;*
6. *für Vogelfrevel spürbare Strafen für Wilderer und auch Sanktionen gegen Staaten einzuführen, die diese kriminellen Jagdmethoden dulden bzw. sogar offiziell zulassen.*

Aus Sicht der Landesregierung sind der EU-Kommission keine Versäumnisse beim Vollzug der Vogelschutzrichtlinie vorzuwerfen. Auf die Ausführungen zu Ziffer I.2. (insbesondere der Möglichkeit der EU-Kommission, Vertragsverletzungsverfahren zu eröffnen), wird verwiesen.

Nach Untersuchungen der Wildforschungsstelle haben nach den Zählergebnissen der letzten 40 Jahre die meisten der in Westeuropa und Deutschland überwinterten Wasservogelpopulationen, trotz der auf sie zulässigen Jagd, zugenommen oder sind zumindest stabil geblieben. Viele Überwinterungsbestände profitieren in Deutschland vom verbesserten Feuchtgebietsschutz und störungsfreien Ruhezonen (dazu gehören auch Jagdruhezeiten) in avifaunistisch besonders wertvollen Gebieten. Die Gefährdungslage aller bejagbaren Vogelarten in Europa bezogen auf die einzelnen Mitgliedstaaten ist der Landesregierung nicht bekannt.

Offizielle Sondergenehmigungen zum Töten von Zugvögeln bestehen in Baden-Württemberg nur für stark invasive Neozoen (Gänsearten mit starker Vermehrung und Verdrängungseffekt für einheimische Arten), die insbesondere Schäden an landwirtschaftlichen Flächen anrichten und Parkanlagen stark verunreinigen. Zu Sondergenehmigungen in Italien oder anderen Mitgliedstaaten liegen der Landesregierung keine eigenen umfassenden Kenntnisse vor. Vor diesem Hintergrund erscheint die geforderte Einwirkung auf die EU-Kommission nicht angemessen.

Die Zulässigkeit der Jagd und der Jagdmethoden ist in Art. 8 der Vogelschutzrichtlinie geregelt. Der Landesregierung liegen zur Umsetzung der Jagd- und Na-

turschutzgesetzgebung sowie zu legalen Jagdpraktiken in Italien, Malta und Frankreich keine eigenen Kenntnisse vor. Auf die Ausführungen zu Ziffer I.2. wird verwiesen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen und der bestehenden Regelungen erscheint auch eine pauschale Unterstützung des „Komitees gegen den Vogelmord“ nicht zielführend.

Gönner

Ministerin für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr